

Mandanten- Brief

August 2023

1. Entwurf des Wachstumschancengesetzes

Um wohlklingende Namen für profane Änderungsgesetze war die Politik noch nie verlegen. Kein Wunder also, dass sich das Bundesfinanzministerium die vielversprechende Kurzbezeichnung „**Wachstumschancengesetz**“ für ein umfangreiches Steueränderungsgesetz hat einfallen lassen, dessen ersten Entwurf das Ministerium pünktlich zum Beginn der parlamentarischen Sommerpause veröffentlicht hat. Das Gesetz enthält **viele dutzend Änderungen** in den



verschiedensten Steuergesetzen und dürfte damit die **Funktion des Jahressteuergesetzes für dieses Jahr**

erfüllen. Zwar sind nicht alle Änderungen rundweg im Sinne der Steuerzahler, aber das Gesetz trägt seinen Namen auch nicht ganz zu Unrecht. Fast alle bisher in dem Gesetz geplanten Maßnahmen

verbessern oder vereinfachen das Steuerrecht für

Unternehmen und Privatleute. Ein Kernpunkt ist die **Reform der**

Abschreibungsregeln für Wirtschaftsgüter mit geringem Wert. Außerdem wird eine Investitionsprämie für klimafreundliche Investitionen eingeführt. Hier ist ein Überblick der wichtigsten geplanten Änderungen:

- **Geringwertige Wirtschaftsgüter:** Für ab dem 1. Januar 2024 angeschaffte Wirtschaftsgüter wird die **Grenze für die Sofortabschreibung** geringwertiger Wirtschaftsgüter **auf 1.000 Euro angehoben**.
- **Sammelpostenabschreibung:** Weil durch die Anhebung der GWG-Grenze die Sammelpostenregelung überflüssig würde, wird auch diese deutlich ausgeweitet und damit für viele Betriebe zu einer echten Alternative zur GWG-Abschreibung. In den Sammelposten können ab 2024 Wirtschaftsgüter mit **Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 5.000 Euro** (bisher 1.000 Euro) aufgenommen werden. Außerdem wird die **Abschreibungsdauer** für den Sammelposten von fünf **auf drei Jahre verkürzt**.
- **Sonderabschreibung:** Kleinere Betriebe, die im Vorjahr einen Gewinn von maximal 200.000 Euro erzielt haben, können für bewegliche Wirtschaftsgüter **in den ersten fünf Jahren eine Sonderabschreibung** von bis zu 20 % geltend machen. Für ab 2024 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter wird die Sonderabschreibung **auf bis zu 50 % angehoben**.
- **Investitionsprämie:** Für Investitionen, die durch Energieeinsparungen zum Klimaschutz beitragen, wird eine **Prämie von 15 % der Investitionskosten** eingeführt. Voraussetzungen sind, dass die **Kosten je Wirtschaftsgut mindestens 10.000 Euro** betragen, das **Gesamtinvestitionsvolumen mindestens 50.000 Euro** umfasst und der Antragsteller betriebliche Einkünfte erzielt. **Bis Ende 2027** können maximal zwei Anträge auf die Prämie für ein Volumen von insgesamt **maximal 200 Mio. Euro** gestellt werden.
- **Verpflegungsmehraufwand:** Die **Pauschalen** für den Verpflegungsmehraufwand im Rahmen einer Auswärtstätigkeit sollen **ab 2024 angehoben**

Bundesfinanzministerium legt ersten Entwurf für ein umfangreiches Steueränderungsgesetz vor

Wachstumschancengesetz dient voraussichtlich als Jahressteuergesetz 2023

bisher fast ausschließlich Maßnahmen im Sinn der Steuerzahler geplant

Sofortabschreibung künftig bis zu 1.000 Euro

Abschreibung über drei Jahre bei Sammelposten für Wirtschaftsgüter bis zu 5.000 Euro

Sonderabschreibung steigt auf bis zu 50 %

neue Investitionsprämie von 15 % der Kosten für Energiesparmaßnahmen

Investitionsvolumen zwischen 50.000 Euro und 200 Mio. Euro

werden. Der Tagessatz **für einen vollen Tag** steigt von 28 Euro auf **30 Euro**, der Satz für den **An- oder Abreisetag oder eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden** steigt von 14 Euro auf **15 Euro**.

- **Betriebsveranstaltungen:** Für Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung gilt bisher ein **steuerlicher Freibetrag** von 110 Euro. Dieser Freibetrag soll **ab 2024 auf 150 Euro steigen**.
- **Geschenke:** Geschenke dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, sofern deren **Wert im Kalenderjahr** mehr als 35 Euro **pro Empfänger** ausmacht. Ab 2024 soll diese Abzugsgrenze auf **50 Euro** steigen.
- **Vermietungsfreigrenze:** Für die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung wird ab 2024 eine **Steuerfreigrenze in Höhe von 1.000 Euro eingeführt**, bis zu der in der Steuererklärung keine Angaben mehr zum Mietverhältnis nötig sind. Sofern die Ausgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Mietverhältnis die Einnahmen überschreiten und damit ein Verlust zu berücksichtigen wäre, können die Einnahmen aber auch weiterhin auf Antrag als steuerpflichtig behandelt werden.
- **Private Veräußerungsgeschäfte:** Bisher sind Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften steuerfrei, wenn der Gewinn nicht mehr als 600 Euro beträgt. Diese **Freigrenze** wird ab 2024 **auf 1.000 Euro angehoben**.
- **Rentenbesteuerung:** Um die vom Bundesfinanzhof geforderte **Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Renten** umzusetzen, wird der vom Jahr des Rentenbeginns abhängige Besteuerungsanteil der Rente angepasst. Ab 2023 **steigt der Besteuerungsanteil jährlich nur noch um 0,5 %**. Bei einem Renteneintritt im Jahr 2023 beträgt der Besteuerungsanteil damit statt 83 % nur 82,5 %. Außerdem kommt es durch diese Anpassung zu **Folgeänderungen beim Versorgungsfreibetrag und beim Altersentlastungsbeitrag**, die jährlich nur noch um 0,4 % statt 0,8 % verringert werden.
- **Verlustrücktrag:** In der Pandemie wurde der Verlustrücktrag von einem auf zwei Jahre erweitert und der **maximale Betrag für den Verlustrücktrag** befristet bis Ende 2023 von 1 Million **auf 10 Millionen Euro angehoben** (20 Mio. Euro für zusammenveranlagte Ehegatten). Diese höheren **Betragsgrenzen** sollen nun **dauerhaft bestehen bleiben**. Außerdem wird der **Verlustrücktrag ab 2024 auf drei Jahre erweitert**.
- **Verlustvortrag:** Nach dem geltenden Recht ist **bis zu einem Sockelbetrag von 1 Million Euro** (2 Mio. Euro für Ehegatten) der **Verlustvortrag unbeschränkt** möglich. Darüber ist der Verlustvortrag auf 60 % der Einkünfte beschränkt, die in dem Jahr erzielt werden, auf das der Verlust vorgetragen wird. Diese **Mindestgewinnbesteuerung wird bis einschließlich 2027 ausgesetzt**, sodass bis dahin ein unbeschränkter Verlustvortrag möglich ist. **Ab 2028** greift die Mindestgewinnbesteuerung wieder, dann aber mit einem **höheren Sockelbetrag von 10 Millionen Euro** (20 Mio. für Ehegatten).
- **Zinsschranke:** Die Zinsschranke wird reformiert und an Vorgaben der EU angepasst. Zum Ausgleich wird die **bisherige Freigrenze von 3 Millionen Euro in einen Freibetrag gleicher Höhe umgewandelt**.
- **Elektronische Rechnungen:** Ab 2025 müssen für Lieferungen und Leistungen **an andere Unternehmer zwingend elektronische Rechnungen ausgestellt** werden. Dies ist der erste Schritt zur Einführung eines nationalen Meldesystems für alle Umsätze, mit dem der Fiskus Umsatzsteuerbetrug be-

Anhebung der
Verpflegungspauschalen

höherer Freibetrag
von 150 Euro

Betriebsausgabenabzug
für Geschenke bis 50 Euro
pro Jahr und Empfänger

neue Freigrenze für
Mieteinnahmen von bis
zu 1.000 Euro im Jahr

Freigrenze für private Ver-
äußerungsgeschäfte steigt

Halbierung des Anstiegs
des Besteuerungsanteils
von Renten ab 2023

volle Rentenbesteuerung
wird erst 2058 erreicht

erweiterter Verlustrücktrag
bleibt bestehen und wird
auf drei Jahre ausgedehnt

Mindestgewinn-
besteuerung beim
Verlustvortrag wird bis
Ende 2027 ausgesetzt

höherer
Sockelbetrag ab 2028

Reform der Zinsschranke

Pflicht zur E-Rechnung
kommt ab 2025

kämpfen will. Als elektronische Rechnung gilt dabei nur eine **Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format**, das automatisch weiterverarbeitet werden kann. Papierrechnungen und andere elektronische Rechnungen (z.B. reine PDF-Dokumente) gelten dagegen als sonstige Rechnungen. In einem **Übergangszeitraum bis Ende 2025** kann statt einer elektronischen Rechnung **auch eine sonstige Rechnung** ausgestellt werden.

- **Ist-Besteuerung:** Die Ist-Besteuerung kann **ab 2024 bis zu einem Vorjahresumsatz von 800.000 Euro** (bisher 600.000 Euro) genutzt werden.
- **Pauschallandwirte:** Der Durchschnittssatz für Pauschallandwirte wird inzwischen jährlich angepasst. Für das Jahr 2024 **sinken der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale** von 9,0 % **auf 8,4 %**.

2. Reform der Pflegeversicherung

Seit dem **1. Juli 2023** greift der **erste Teil der Reform der Pflegeversicherung**, durch den die Beitragssätze angepasst wurden. Während **Kinderlose nun 0,6 % mehr zahlen**, richtet sich der Beitrag für Eltern nach der Zahl und dem Alter der Kinder. **Vom zweiten bis zum fünften Kind erhalten Eltern einen Abschlag von 0,25 %** auf den regulären Beitrag von 3,4 %. Nach der Endfassung des Gesetzes sind **für den zusätzlichen Abschlag nur die Kinder unter 25 Jahren berücksichtigungsfähig**. Sobald nicht mehr mindestens zwei Kinder jünger als 25 Jahre sind, gilt wieder der reguläre Beitrag von 3,4 %. Die Beitragsstaffelung sieht so aus (GB = Gesamtbeitrag inkl. Arbeitgeberanteil):

- **Kinderlose: 2,30 %** (GB 4,00 %)
- **Eltern mit max. 1 Kind unter 25: 1,70 %** (GB 3,40 %)
- **Eltern mit 2 Kindern unter 25: 1,45 %** (GB 3,15 %)
- **Eltern mit 3 Kindern unter 25: 1,20 %** (GB 2,90 %)
- **Eltern mit 4 Kindern unter 25: 0,95 %** (GB 2,65 %)
- **Eltern mit mind. 5 Kindern unter 25: 0,70 %** (GB 2,40 %)

Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, entwickelt die Bundesregierung **bis zum 31. März 2025 ein digitales Verfahren** zur Erhebung und **zum Nachweis der berücksichtigungsfähigen Kinder**. Sobald dieses Verfahren steht, werden bis dahin **zu wenig oder zu viel bezahlte Beiträge automatisch korrigiert**. Bis dahin dürfen sich Arbeitgeber und andere beitragsabführende Stellen für die Berechnung auf die Angaben der Eltern stützen. Neben den Beiträgen werden aber auch die **Leistungen der Pflegeversicherung** geändert und **teilweise deutlich verbessert**, auch wenn die höheren Leistungen aus Sicht vieler Betroffener deutlich hinter dem zurück bleiben, was wünschenswert wäre. Außerdem greifen die Leistungsverbesserungen erst etwas später als die Beitragsanpassungen, nämlich **zum 1. Januar 2024** mit weiteren Verbesserungen ab 2025.

3. Anscheinsbeweis für private Kfz-Nutzung

Die **unbefugte Privatnutzung eines betrieblichen Fahrzeugs** durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer ist durch das Gesellschaftsverhältnis zumindest mitveranlasst und **führt deshalb zu einer verdeckten Gewinnausschüttung** (vGA). Das Finanzgericht Köln hat dazu festgestellt, dass nach

E-Rechnung muss ein strukturiertes Format aufweisen

höhere Umsatzgrenze für Ist-Besteuerung

Pauschsatz sinkt auf 8,4 %

neue Beitragssätze in der Pflegeversicherung gelten seit dem 1. Juli 2023

Abschlag von 0,25 % für Kinder unter 25 Jahren

nur Kinder unter 25 sind für den Abschlag berücksichtigungsfähig

Regierung will digitales Nachweisverfahren bis 2025 fertig haben

Beiträge werden rückwirkend berichtigt

höhere Leistungen ab 2024

unbefugte Privatnutzung löst verdeckte Gewinnausschüttung aus

der allgemeinen Lebenserfahrung ein **Anscheinsbeweis** dafür spricht, dass ein dem Gesellschafter-Geschäftsführer **für berufliche Fahrten überlassenes Fahrzeug tatsächlich auch für private Fahrten genutzt** wird. Dies gelte – unabhängig davon, ob der Geschäftsführer die GmbH beherrscht – **auch bei einem** im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag **ausdrücklich vereinbarten Privatnutzungsverbot** und insbesondere dann, wenn der Geschäftsführer **kein Fahrtenbuch** führt, **keine organisatorischen Maßnahmen** getroffen werden, die eine Privatnutzung ausschließen und eine **unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit des Geschäftsführers** auf den Pkw besteht. Diesen Anscheinsbeweis sieht das Finanzgericht selbst dann als gegeben an, wenn dem Geschäftsführer noch **ein weiterer betrieblicher Pkw zur privaten Nutzung und ein privater Pkw** zur Verfügung stehen. Das Urteil bezieht sich aber nur auf die Feststellung einer vGA, nicht auf den lohnsteuerlichen Bereich.

4. Garten nicht Teil des Aufgabegewinns

Der **auf den Garten eines gemischt genutzten Grundstücks entfallende anteilige Kaufpreis zählt nicht zum Aufgabegewinn des im Gebäude ausgeübten Betriebs**. Mit dieser Entscheidung hat das Finanzgericht Münster den Erben eines Architekten recht gegeben, der seinen Garten aufwendig ausgestaltet hatte. Beim Verkauf der Immobilie wurde daher für den Garten ein separater Kaufpreisanteil ausgewiesen. Das Finanzgericht war der Meinung, dass der **Garten steuerlich als selbstständiges Wirtschaftsgut anzusehen** sei, auch wenn er zivilrechtlich mit dem Grund und Boden und dem Gebäude eine Einheit bilde. Außerdem weise der Garten keinen Zusammenhang zu den Büroflächen im Dachgeschoss auf und sei ausschließlich privat genutzt worden.

5. Kindergeldanspruch entfällt in der Facharztausbildung

Arbeitet ein Kind nach erfolgreich abgeschlossenem Medizinstudium zur Vorbereitung der Facharztqualifikation in einer Klinik, dann ist ein **Kinder-geldanspruch ausgeschlossen**, wenn der **Erwerbscharakter und nicht der Ausbildungscharakter des Arbeitsverhältnisses im Vordergrund** steht. Für den Bundesfinanzhof steht fest, dass bei der Facharztausbildung regelmäßig keine Berufsausbildung mehr vorliegt, weil die theoretische Wissensvermittlung einen deutlich geringeren Umfang einnimmt. Eine **Parallele zum Referendariat von Juristen und Lehramtskandidaten** sieht der Bundesfinanzhof schon deshalb **nicht**, weil dort noch kein Eintritt in den Beruf stattgefunden hat und die Vergütung den Ausbildungscharakter widerspiegelt.

6. Ermäßigter Steuersatz für die Gastronomie auf der Kippe

Nach derzeitigem Stand gilt der **ermäßigte Steuersatz für Speisen in der Gastronomie noch bis zum 31. Dezember 2023**. Bei einer Debatte im Finanzausschuss des Bundestags wurde eine **Fortführung der Regelung über das Jahresende hinaus** von der Regierungskoalition aber vorerst **abgelehnt**. Eine Fortführung der Steuerermäßigung würde den Bundeshaushalt mit 3,3 Milliarden Euro belasten. Das letzte Wort ist jedoch noch nicht gesprochen.

Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung trotz Privatnutzungsverbots

weitere zur Privatnutzung verfügbare Pkws ändern den Anscheinsbeweis nicht

Urteil betrifft nicht die lohnsteuerliche Seite

aufwendiger Garten eines gemischt genutzten Gebäudes kann ein separates Wirtschaftsgut sein

anteiliger Kaufpreis für den Garten erhöht dann nicht den Aufgabegewinn

bei der Facharztausbildung steht der Erwerbscharakter im Vordergrund

keine Parallele zum Referendariat von Juristen und Lehrern

Verlängerung des ermäßigten Steuersatzes in der Gastronomie vorerst abgelehnt